

Rechtliche Anforderungen an CO₂-Leitungen – CCS und CCU vor neuen Chancen?

Von Michael Neupert

Erhebliche Teile der Wertschöpfungsketten sind auf Kohlenstoff angewiesen. Daher bedeutet Treibhausgasneutralität nicht Dekarbonisierung, denn es wird auch in Zukunft industrielle Prozesse geben, bei denen Kohlendioxid entsteht bzw. gebraucht wird. Es ist absehbar, dass mittelfristig eine Kohlendioxid-Kreislaufwirtschaft entstehen muss, um die gewünschte Treibhausgasneutralität zu erreichen.¹ Da der Transport von Gasen zwischen unterschiedlichen Industriestandorten in Einzelbehältern nur für kleinere CO₂-Mengen realistisch ist, gleichgültig, ob auf Straße, Schiene oder Wasserstraße, werden absehbar alle rechtlichen Fragen auftauchen, die mit dem Aufbau einer leitungsgebundenen Infrastruktur verbunden sind.

Gesetzliche Grundlagen

Juristen fragen zuerst nach der Rechtsgrundlage und meinen damit Gesetze, denn technisches Regelwerk ist zwar wichtig für die Ingenieurspraxis, behandelt jedoch nur einen (wichtigen) Teil der Vorhabenzulassung. Ob man eine technische Anlage überhaupt und falls ja, ob man sie an einem bestimmten Ort mit bestimmten Dimensionen bauen darf, hängt von den gesetzlichen Vorschriften ab.

Im Rohrleitungsbau ist damit der hinlänglich bekannte Dreiklang aus Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bundesberggesetz (BBergG) angesprochen. In diesen Gesetzen finden sich u. a. Regelungen über die Zulassung von Rohrleitungen außerhalb von Betriebsgeländen. Typischerweise können die für den „ernsthaften“ Rohrleitungsbau relevanten Leitungen, also in der Regel Fernleitungen mit einer gewissen Dimension, unter eine der drei gesetzlichen Grundlagen gefasst werden. Damit stellt sich in der Praxis selten die Frage, ob eine Rohrleitungsanlage überhaupt eine gesetzliche Grundlage findet. Aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen leiten sich gewisse Unterschiede in den Details der Genehmigungsverfahren ab, und darüber hinaus liegt hier die Wurzel der unterschiedlichen technischen Regelwerke (DVGW bzw. TRFL).

Zulassung nach UVPG

Rohrleitungen für den Transport von Kohlendioxid sind keine Energieversorgungsleitungen im Sinne des EnWG, weil Kohlendioxid nicht zu den Energien im Sinne dieses Gesetzes gehört. Darunter fallen Elektrizität, Gas und Wasserstoff, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden (§ 3 Nr. 14 EnWG), und darüber hinaus gehört Kohlendioxid nicht zum Gas im Sinne des Energiewirtschaftsrechts (§ 3 Nr. 19a EnWG). Theoretisch denkbar ist, dass Leitungen für den Transport von Kohlendioxid als Teil von Bergbaubetrieben bergrecht-

lich zuzulassen sein können, falls das Gas im Betrieb anfällt (zu den Bodenschätzen im Sinne des § 3 BBergG gehört es nicht). Das gilt aber nicht für den Transport außerhalb von bergbaulichen Betriebsanlagen bzw.-einrichtungen und damit nicht für den Kohlendioxidtransport, der im Zuge der Dekarbonisierung größtenteils gefragt ist. Etwa im Zusammenhang mit Unterspeichern ist aber denkbar, dass ein Teil der notwendigen Leitungen unter Bergrecht zuzulassen ist (§ 126 BBergG, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG).

Auf Grundlage von § 65 UVPG sind Rohrleitungsanlagen zuzulassen, die in der Anlage 1 des Gesetzes unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind. Nr. 19.3 der Anlage 1 betrifft wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGV). Darunter fallen bestimmte brennbare Flüssigkeiten, Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53 sowie Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C. Kohlendioxid erfüllt keines dieser Kriterien, so dass Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG im Ergebnis ausscheidet. Dafür greifen aber, sofern die Schwellenwerte für Länge und Durchmesser überschritten werden, die Nrn. 19.4 bzw. 19.5 der Anlage 1, die den Transport von verflüssigten bzw. nicht verflüssigten Gasen außerhalb von Werksgeländen betreffen. Je nachdem, ob für solche Leitungen eine Umweltprüfung erforderlich ist (das richtet sich nach Dimensionierung und, bei kleineren Leitungen, nach dem Ergebnis einer Vorprüfung), ist ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Plangenehmigung² erforderlich; Letztere kann bei unwesentlicher Bedeutung entfallen (siehe zu den Einzelheiten § 65 UVPG).

Auf der gesetzlichen Ebene gibt es also nach geltendem Recht eine Grundlage für die Zulassung von Leitungen für den Transport von Kohlendioxid. Probleme gibt es trotzdem, und zwar nicht nur die, über üblicherweise im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren ohnehin geklagt wird. Die Genehmigung von

¹ Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) vom 22.12.2022, Bundestags-Drucksache 20/5145, S. 158

² Bei Kohlendioxidleitungen de lege lata nach § 4 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 KSpG bzw. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KSpG, § 74 Abs. 6 VwVfG

Leitungen im Sinne des § 65 UVPG setzt u. a. den Nachweis voraus, dass Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b UVPG). Für Rohrfernleitungen im Sinne des UVPG wird dieser Nachweis üblicherweise durch Einhaltung der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) geführt, die auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 RohrFLtgV Geltung beansprucht und den Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen im Sinne der RohrFLtgV konkretisiert (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RohrFLtgV).³

Das klingt gut, führt aber zurück zu der Frage, auf welche Leitungen die Rohrfernleitungsverordnung überhaupt anwendbar ist. Da sie nicht für Leitungen zum Transport von Kohlendioxid gilt (siehe oben), schafft sie insoweit auch keine Rechtsgrundlage für die TRFL. Umgekehrt weist die TRFL darauf hin, dass ihr Geltungsbereich auf Rohrleitungsanlagen im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung beschränkt ist. Im Ergebnis lässt sich daher für Leitungen zum Transport von Kohlendioxid nicht durch Bezugnahme auf die TRFL darlegen, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Das schließt nicht aus, den Nachweis im Einzelfall durch entsprechende Gutachten zu führen. Der Stand der Technik ist ein stehender juristischer Begriff, der am besten durch die Legaldefinition in § 3 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erklärt wird: demnach ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Diesen Stand der Technik muss man nicht zwingend technischen Regelwerk entnehmen, sondern kann ihn im Einzelfall ermitteln. Offensichtlich bedeutet dies aber wesentlich größeren Planungsaufwand und größere Rechtsunsicherheit, weil schlimmstenfalls erst nach Ende eines jahrelangen Gerichtsverfahrens durch mehrere Instanzen feststeht, ob die Planung dem Stand der Technik entspricht. Auf einer solchen Rechtsgrundlage lässt sich ein Einzelprojekt verfolgen, aber nicht der Umbau wesentlicher Industriezweige.

Planfeststellung nach Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

Einen Ausweg aus dieser Misere scheint § 4 Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) zu bieten. Nach dieser Vorschrift bedürfen Errichtung, Betrieb und Änderung von Kohlendioxidleitungen

der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren folgt im Wesentlichen den aus den anderen Rechtsgrundlagen bekannten Pfaden (siehe dazu § 4 Abs. 2 KSpG). Auch das Problem des technischen Regelwerks ist adressiert, denn § 4 Abs. 3 Satz 2 KSpG verweist für die technischen Anforderungen an Kohlendioxidleitungen auf § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3, 5 und 6 Satz 1 sowie Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), und gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG wird vermutet, dass die technische Sicherheit durch Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden.

Bislang erfasst das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz mit dem Begriff der Kohlendioxidleitungen aber nur dem Transport des Kohlendioxidstroms zu einem Kohlendioxid-speicher dienende Leitungen einschließlich der erforderlichen Verdichter- und Druckerhöhungsstationen (§ 3 Nr. 6 KSpG), und mit einem Kohlendioxid-speicher ist ein zum Zweck der dauerhaften Speicherung räumlich abgegrenzter Bereich gemeint, der aus einer oder mehreren Gesteinsschichten besteht (§ 3 Nr. 7 KSpG). Das Gesetz hat ausschließlich die unterirdische, endgültige Speicherung von Kohlendioxid im Blick, also CCS. Die Weiternutzung von Kohlendioxid zu anderen Zwecken, also CCU, taucht überhaupt nicht auf, obgleich die politische Diskussion bereits seinerzeit erkannt hatte, dass eine Weiterverwendung abgeschiedenen Kohlendioxids sinnvoll ist.⁴ Noch darüber hinaus geht es dem Gesetz nicht um eine standardmäßige breite Nutzung in der Industrie, sondern um „die Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung und zum Transport sowie für die Demonstration der dauerhaften und umweltverträglichen Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten“.⁵ Konsequentermaßen regelt das Gesetz zunächst die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten (§ 1 Satz 2 KSpG), und auch dies nur für Speicher von begrenzter Größe, die spätestens bis Ende 2016 beantragt waren (§ 2 Abs. 2 KSpG). Weiter konsequentermaßen findet sich auch für eigenständige⁶ CO₂-Abscheideanlagen ein Genehmigungstatbestand lediglich mit Bezug auf CCS, nicht CCU (siehe Anhang 1 Nr. 10.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV).

Um mit einem möglichst kleinen gesetzgeberischen Eingriff die schon bestehenden Regelungen über die Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen für CCS- und CCU-Projekte fruchtbar zu

³ Ausführlich dazu Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 31.8.2020 – 20 A 1923/11, BeckRS 2020, 43468, Rn. 127 ff. (CO-Pipeline)

⁴ Siehe nur die Rede des Abgeordneten Becker in der 108. Sitzung des 17. Deutschen Bundestags am 12.05.2011, Stenografischer Bericht, S. 12355 (D)

⁵ So die Begründung des Regierungsentwurfs vom 15.04.2011, Bundesrats-Drucksache 214/11, S. 2

⁶ Das schließt nicht automatisch Abscheideanlagen als Nebeneinrichtungen anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen aus.



machen, hat der Autor als Teil eines Autorentudios eine Öffnung der Definition von Kohlendioxidleitungen in § 3 Nr. 6 KSpG vorgeschlagen.⁷ Würde in der Legaldefinition der Bezug zu Kohlendioxid speichern zu Gunsten (auch) anderer Transportziele erweitert, dann wäre die gesetzliche Verweisungskette auf das DVGW-Regelwerk genau wie im Energieleitungsbau geschlossen.

Das Planfeststellungsverfahren nach KSpG folgt inhaltlich den aus der Energiewirtschaft bekannten Regelungen über Erdgasleitungen bzw. Erdgasleitungsnetze. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 KSpG, der auf die wesentlichen Rechtsgrundlagen für energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungsverfahren verweist. Aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 KSpG ist auch der Weg zur Plangenehmigung prinzipiell eröffnet. Allerdings sind die Verweisungen noch nicht an die letzte Fassung des EnWG angepasst worden, so dass sie mit einer gewissen Aufmerksamkeit gelesen werden müssen. Das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren folgt den aus dem Energieleitungsbau bekannten Regeln, sieht also gegenüber dem normalen Verfahren gewisse Beschleunigungsmöglichkeiten vor. Hier wie dort gilt aber, dass Vorhabenträger das Genehmigungsverfahren als juristisches Teilprojekt betrachten und behandeln sollten, denn es liegt in ihrem ureigenen

Interesse. Das meint, mental auch für das Genehmigungsverfahren Verantwortung zu übernehmen, gute Antragsunterlagen zu erstellen, die Öffentlichkeitsbeteiligung intelligent zu managen und die Zulassungsvoraussetzungen selbst proaktiv darzulegen.⁸ Keinen Kredit nehmen können Kohlendioxidleitungen von dem neuen § 2 EEG, der seit Juli 2022 festhält, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen im Sinne des EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dieser Vorschrift statuiert der Gesetzgeber – nach vielen Hinweisen aus der Praxis – einen generellen Vorrang des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Abwägung mit öffentlichen Schutzgütern wie Denkmalschutz, Straßenrecht, Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild oder Naturschutzrecht.⁹ Die betreffenden Abwägungsentscheidungen finden nach wie vor statt, aber der Gesetzgeber hat einen Schritt unternommen, um die materiellen Zielkonflikte aufzulösen, die zu Unsicherheit in vielen Genehmigungsverfahren geführt haben. Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt für alle Vorhaben, sondern für solche, die unter den in § 3 Nr. 1 EEG 2023 definierten Anlagenbegriff fallen, und dies sind Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas nebst Einrichtungen zur Zwischenspeicherung von Energie. Kohlendioxidleitungen genießen den Vorrang in Abwägungsentscheidungen mit öffentlichen Schutzgütern also nicht und müssen sich im Einzelfall aufgrund ihrer jeweiligen Bedeutung durchsetzen. Die positive Nachricht: Das ist im Rohrfernleitungsbau zumindest weniger konfliktträchtig als bei z. B. Windkraftanlagen, die regelmäßig in Konflikt mit dem Vogelschutz geraten.

Umwidmung von Bestandsleitungen

Beim Aufbau einer Kohlendioxid-Kreislaufwirtschaft könnte ein Rechtsproblem wieder auftauchen, das der Gesetzgeber gerade erst im Zusammenhang mit Wasserstoffleitungen behandelt hat: die Umwidmung von Bestandsleitungen für den Transport anderer Medien zum Transport von Kohlendioxid. Was in Bezug auf die Umwidmung von Erdgas- zu Wasserstoffleitungen durch § 43l Abs. 4 und § 113c EnWG im Kern dadurch gelöst wurde, dass Zulassungen für Erdgasleitungen auch für den Wasserstofftransport gelten, kann auf Kohlendioxidleitungen nicht übertragen werden. Die Regelungen im EnWG gelten nicht für Kohlendioxidleitungen (s.o.).

Bei einer Umwidmung von Bestandsleitungen für den Transport von Kohlendioxid könnte man darüber nachdenken, ob eine unwesentliche Änderung vorliegt, solange Kohlendioxidleitungen (noch) nach den Vorschriften des UVPG zuzulassen sind und dies auch für die Bestandsleitung gilt, die umgewidmet wird. Schon dies dürfte aber mit Blick auf die Eigenschaften von Kohlendioxid und die notwendigen sicherheitsgerichteten Betrachtungen voraussichtlich zurückhaltend zu bewerten sein; wenn der Wechsel des Transportmediums Sicherheitsfragen neu aufwirft, liegt regelmäßig eine wesentliche Änderung vor, die eine neue Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erfordert. Erst recht gilt dies, wenn die Bestandsleitung im Zuge der Konversion aus dem ursprünglichen genehmigungsrechtlichen Regime ausscheidet und in ein neues eintritt.¹⁰ Dann lässt sich

⁷ Neupert / Hilgenstock, CO₂-Transport in Leitungen – nach welchen Regeln?, 3R 01-02/2022, S. 50 ff

⁸ Siehe im Einzelnen Neupert, Beschleunigung von Zulassungsverfahren, 3R 2019, Heft 6, S. 82 - 83

⁹ So die Absicht des Gesetzgebers, siehe Bundestags-Drucksache 20/1630, S. 159
¹⁰ Siehe im Einzelnen Keienburg / Neupert, Konversion – wo verläuft die Grenze

nicht mehr von einer juristischen Gleichartigkeit der früheren mit der neuen Nutzung sprechen. In der Konsequenz müssen solche Vorhaben dann ein vollständiges Zulassungsverfahren durchlaufen und in der Regel auch neue Wegerechte erhalten. In dem neuen Zulassungsverfahren sind allerdings nur die Fragen abzuarbeiten, die durch die Umnutzung tatsächlich aufgeworfen werden. So führt beispielsweise die Umnutzung typischerweise nicht zu Eingriffen in Natur und Landschaft, weil die Leitung physisch bereits liegt.

Technisches Regelwerk

Für den leitungsbunden Transport von Kohlendioxid ist ein eigenes technisches Regelwerk erforderlich.¹¹ Dieses liegt mit der C-Reihe des DVGW-Regelwerks mittlerweile vor bzw. ist im weiteren Entstehen begriffen. Es ist absehbar, dass Erfahrungen aus der Praxis zeitnah zu Weiterentwicklungen führen werden. Das bedeutet aber nicht etwa im Umkehrschluss, dass die C-Regeln ungeeignet wären. Im Gegenteil ist technisches Regelwerk stets dynamisch¹², und gerade ein im Aufbau begriffenes Regelwerk ist notwendigerweise in kürzeren Abständen zu aktualisieren, auch und gerade aufgrund Erfahrungen und Impulsen aus der Anwendungspraxis.¹³

Solange der Gesetzgeber die oben angesprochene Verweiskette auf das DVGW-Regelwerk noch nicht geschlossen hat, stellt sich die Frage, ob das neue DVGW-Regelwerk trotzdem bereits jetzt in Genehmigungsverfahren (nach dem UVPG und der TRFL) ergänzend herangezogen werden kann. Immerhin ist es Ausdruck technischen Sachverstands. Eine formale Bindungswirkung lässt sich auf diesem Weg nicht argumentieren, zumal das DVGW-Regelwerk als typische technische Norm zu den sogenannten anerkannten Regeln der Technik gehört, die Zulassung von Leitungen aufgrund des UVPG aber die Einhaltung des anspruchsvolleren Standes der Technik voraussetzt (siehe § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b UVPG). Andererseits hält der Gesetzgeber des KSpG das DVGW-Regelwerk in der Sache für geeignet, um die Sicherheitsanforderungen an Kohlendioxidleitungen zu konkretisieren, wie die schon bestehende Verweiskette im aktuell geltenden KSpG zeigt. Diese ist ja nicht aus materiellen Gründen offen, sondern greift ausschließlich wegen der formalen Anwendbarkeit des Gesetzes nicht für jedwede Kohlendioxidleitung. In der Gesamtschau ist also aus juristischer Sicht zumindest denkbar, das DVGW-Regelwerk für Kohlendioxidleitungen bereits heute heranzuziehen.

Ausblick

Natürlich wären mit einer Öffnung der Legaldefinition von Kohlendioxidleitungen nicht alle Fragen in Bezug auf die Weiterverwendung von Kohlendioxid aus industriellen Prozessen beantwortet. Das beginnt bei den Wegerechten und endet bei Fragen der Regulierung wie Netzzugang und -entgelten (wichtige Grundlage der Finanzierung), um nur die wesentlichsten Gesichtspunkte zu nennen. Derzeit regelt § 4 Abs. 5 KSpG eine Enteignungsmöglichkeit nur für Kohlendioxidleitungen zu einem Kohlendioxidsspeicher, und vor dem Hintergrund des derzeitigen

gesetzgeberischen Paradigmas in Bezug auf CCU / CCS stellen sich die Fragen nicht, die mit dem Betrieb eines Leitungsnetzes verbunden sind. Der Gesetzgeber des aktuellen KSpG denkt in Stichleitungen. Darüber hinaus unterstellt das KSpG in seiner derzeitigen Fassung nicht, dass Kohlendioxidleitungen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und damit – wie Energieversorgungsleitungen – grundsätzlich Zugang zu einer Enteignungsmöglichkeit haben. Art. 14 Abs. 3 GG lässt Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage zu.

Es ist aber absehbar, dass dies nicht der letzte Stand der Dinge bleiben kann. Wer eine treibhausgasneutrale Industrie ernst meint, kommt am Kohlendioxidtransport nicht vorbei, und dann liegt nahe, über eine dem Allgemeinwohl dienende Netzinfrastruktur nachzudenken. Kohlendioxid wird sich in einer solchen zukünftigen Wirtschaft nicht mehr als unerwünschter Reststoff darstellen, sondern als einerseits entsorgungsbedürftiger Überschuss, bei dessen Abgabe in die Atmosphäre aufgrund des Zertifikatehandels Kosten entstehen, und andererseits als notwendiger Einsatzstoff für Kreislaufprozesse. Der Leitungsbau für den Kohlendioxidtransport kann damit perspektivisch das Gewicht erhalten, das für die Beschaffung von Wegerechten – notfalls – durch Enteignung geboten ist, genau wie im Energieleitungsbau. Ebenso denkbar ist der Aufbau von Netzzugangs- und Netzanschlussregelungen sowie einer Finanzierungsregelung durch Netzentgelte. Das ist aus heutiger Sicht Zukunftsmusik, aber keine vollkommen exotische.

Öffnet man den Blick noch weiter, über den Rohrleitungsbau hinaus, dann wirft der Aufbau einer Kohlendioxid-Kreislaufwirtschaft diversen Regelungsbedarf auf. Augenfällig ist das bezüglich des Immissionsschutzrechts (nicht nur, aber auch der TA Luft), des Treibhausgasemissionsrechts oder auch des Abfallrechts. Für den Aufbau einer Kohlendioxid-Kreislaufwirtschaft stellt daher die Öffnung der Legaldefinition von Kohlendioxidleitungen nur einen ersten Schritt dar. Um überhaupt mit Pilotprojekten beginnen zu können, ist indes eine rasche Klärstellung wesentlicher Planungsgrundlagen durch Absicherung des anzuwendenden technischen Regelwerks erforderlich. Wenn es in diesem Zuge gelingt, den Gesetzgeber zu weiteren Klärstellungen auch mit Blick auf den Aufbau eines Kohlendioxid-Leitungsnetzes zu bewegen, ist dies umso begrüßenswerter.

SCHLAGWÖRTER: CO₂-Transportleitungen

Erfahren Sie mehr dazu beim Praxisseminar „CO₂-Transport“ am 4. und 5. Mai in Essen und diskutieren Sie mit dem Autor!

AUTOR



Dr. **MICHAEL NEUPERT**
KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare, Essen
Tel. +49 201 1756-600
michael.neupert@kueemmerlein.de

¹¹ zwischen Änderung und vollständig anderem Vorhaben?, 3R 11-12/2013, 39 (41 ff.)
¹² Näher dazu Neupert / Hilgenstock, CO₂-Transport in Leitungen – nach welchen Regeln?, 3R 01-02/2022, 50 ff.

¹³ In der deutschen Rechtsprechung grundlegend akzeptiert durch BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978, 2 BvL 8/77 (schneller Brüter von Kalkar)

¹⁴ Siehe z. B. OVG Koblenz, Urteil vom 26.03.2014, 8 C 10763/13, BeckRS 2014, 49869